



Brüssel, den 23. Oktober 2019
(OR. en)

13389/19

PECHE 469

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 491 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 491 final.

Anl.: COM(2019) 491 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2019
COM(2019) 491 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein partnerschaftliches
Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Protokoll zwischen der
Europäischen Union und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung
Grönlands**

{SWD(2019) 385 final} - {SWD(2019) 386 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und ein Protokoll mit Grönland auszuhandeln, die dem Bedarf der Unionsflotte entsprechen und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (GFP) und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang stehen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Grönland² wurde am 28. Juni 2007 unterzeichnet.³ Es wird vorgeschlagen, ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei auszuhandeln, um bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁴ aufzunehmen, die bislang in dem partnerschaftlichen Abkommen nicht enthalten sind.

Das derzeitige, fünf Jahre geltende Protokoll⁵ zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen trat am 1. Januar 2016 in Kraft⁶ und läuft am 31. Dezember 2020 aus. Darin sind Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und der entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende Finanzbeitrag festgesetzt.

Im Rahmen des derzeitigen Protokolls darf die EU-Flotte in grönländischen Gewässern Kabeljau, pelagischen Rotbarsch, Tiefenrotbarsch, Schwarzen Heilbutt, Garnelen, Grenadierfisch und Lodde befischen, wobei die jährliche Richtmenge der Fangmöglichkeiten bei 42 726 Tonnen liegt. An diesen Fischereien sind Schiffe aus acht Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Schweden und Vereinigtes Königreich) beteiligt. Einen Teil der vereinbarten Quote überträgt die EU auch auf Norwegen und die Färöer, im Gegenzug erhalten EU-Schiffe Zugang zu deren Gewässern. Zusätzlich zu den Gebühren, die die Unionsflotte an Grönland zahlt, leistet die EU eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 13 168 978 EUR (berechnet auf der Grundlage von Referenzpreisen für die einzelnen Arten), einschließlich einer finanziellen Reserve in Höhe von 1 700 000 EUR für mögliche zusätzliche Mengen. Der EU-Haushalt sieht außerdem einen Betrag von 2 931 999 EUR zur Unterstützung des grönländischen Fischereisektors vor.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² ABl. L 172 vom 30.6.2007.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2007046&DocLanguage=de>

⁴ Teil VI, Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

⁵ ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 1.

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2015055&DocLanguage=de>

Das Abkommen betrifft gemischte Arten. Die Quoten werden auf der Grundlage zulässiger Gesamtfangmengen und von Quotenregelungen⁷ auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus dienen solche Abkommen dazu, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern zu fördern, im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung von Fischereiressourcen für Transparenz und Nachhaltigkeit zu sorgen, die Fischereipolitik zu verbessern, indem die Überwachung und die Kontrolle der Tätigkeiten nationaler und ausländischer Flotten unterstützt werden, und gleichzeitig finanzielle Mittel für die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitzustellen. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Fischwirtschaft und zur Förderung von Wachstum und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit der maritimen Wirtschaft bei. Dadurch wird die Position der EU in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen gestärkt (im konkreten Fall Grönlands im Internationalen Rat für Meeresforschung und in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik⁸).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Abkommens und Protokolls mit Grönland erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den überseesischen Ländern und Gebieten und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss bildet Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte geregelt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend (ausschließliche Zuständigkeit).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

⁷ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1).

⁸ <https://www.nafo.int/>

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2019 hat die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen partnerschaftlichen Fischereiabkommens und des Protokolls mit Grönland und eine Ex-ante-Bewertung ihrer möglichen Verlängerung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage enthalten.

Die Bewertung ergab, dass im Fischereisektor der EU ein eindeutiges Interesse an der Fischerei in Grönland besteht und dass die Erneuerung des Abkommens und des Protokolls zu einem besseren fischereipolitischen Handeln in der Region beitragen würde.

Aufgrund des großen Fischereigebiets unter der Gerichtsbarkeit Grönlands ist es für die EU wichtig, auf subregionaler Ebene ein Instrument zur intensiven sektoralen Zusammenarbeit mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik beizubehalten. Dadurch kann die EU ihre Rolle in den nordischen Fischereien stärken, auch dank des Quotentausches mit Norwegen und den Färöern.

Für EU-Schiffe bedeutet dies einen fortgesetzten Zugang zu einem Fischereigebiet, das für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen von großer Bedeutung ist.

Das Ziel der grönlandischen Behörden besteht darin, die Beziehungen zur EU aufrechtzuerhalten, um die Meerespolitik zu stärken und gezielte Unterstützung für die Fischereipolitik in Form einer mehrjährigen finanziellen Förderung der Fischereibewirtschaftung zu erhalten.

- Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Bewertung die Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Fischereiwirtschaft, internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, der grönlandischen Fischereiverwaltung und der Zivilgesellschaft Grönlands konsultiert.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

In den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien (im Anhang dieses Beschlusses) wird die Kommission aufgerufen, in das neue partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei eine Klausel aufzunehmen, in der geregelt ist, welche Folgen etwaige Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze hätten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das neue Protokoll sieht die Zahlung eines Finanzbeitrags an Grönland vor. Die entsprechenden Haushaltsmittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden jedes Jahr in die Haushaltlinie für „Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei“ (11 03 01) aufgenommen und müssen mit der Finanzplanung des entsprechenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vereinbar sein. Die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.⁹

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im vierten Quartal 2019 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines neuen Protokolls mit Grönland aufzunehmen und zu führen;

die Verhandlungen sollten im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß dem AEUV geführt werden und

der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

⁹ Kapitel 40 (Reserve für Haushaltlinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein partnerschaftliches
Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Protokoll zwischen der
Europäischen Union und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung
Grönlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits und ein Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen¹⁰ wurden am 28. Juni 2007 unterzeichnet. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Protokolls wurde ein neues Protokoll unterzeichnet und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.¹¹ Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2020.

Im partnerschaftlichen Fischereiabkommen sind bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² nicht enthalten. Angesichts des baldigen Auslaufens des derzeitigen Protokolls sollten auch die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fangmöglichkeiten und der Finanzbeitrag festgesetzt werden. Die Kommission schlägt daher vor, ein neues Abkommen und Protokoll auszuhandeln, die dem Bedarf der Unionsflotte entsprechen und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.

Daher sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Protokolls mit der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands aufgenommen werden —

¹⁰ ABl. L 172 vom 30.6.2007.

¹¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2015055&DocLanguage=de>

¹² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Protokoll mit der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates und auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*